



Geschwister
Scholl
Berufskolleg

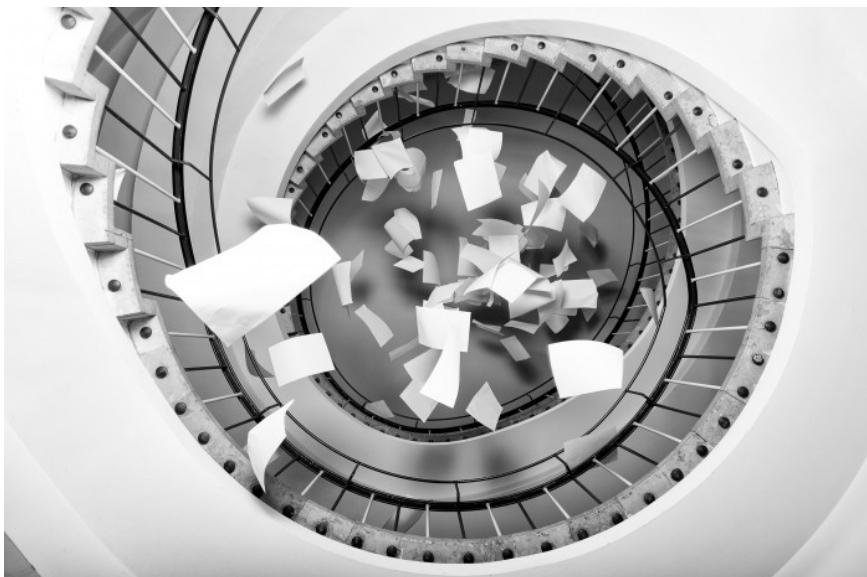
BERUFLICHES GYMNASIUM
FREIZEITSPORTLEITER:IN

LEISTUNGSKONZEPT

STAND: AUGUST 2023

STÄDTISCHE SCHULE FÜR TECHNIK, HAUSWIRTSCHAFT
UND SOZIALPÄDAGOGIK

- SEKUNDARSTUFE II -
BISMARCKSTRASSE 207-209
51373 LEVERKUSEN



Inhaltsverzeichnis

1.	Beurteilungsbereiche: Schriftliche und Sonstige Leistung.....	2
2.	Noten- und Punktesystem.....	2
3.	Facharbeit (APO-BK, § 8 (2) Anlage D)	3
4.	„Blaue Briefe“	3
5.	Schriftliche Leistungen – Klausuren.....	3
5.1.	Übersicht über die Klausurfächer nach Jahrgangsstufen	3
5.2.	Anzahl der Klausuren pro Fach.....	4
5.3.	Sprechprüfung in den modernen Fremdsprachen	4
5.4.	Dauer der Klausuren.....	4
5.5.	Täuschungsversuche und -handlungen	5
6.	Fehlzeiten	5
6.1.	Entschuldigungsverfahren.....	5
6.2.	Beurlaubung.....	6
6.3.	Umgang mit unentschuldigten Fehlzeiten	6
6.4.	Temporäre Sportunfähigkeit.....	6
6.5.	Versäumte Leistungsnachweise	8
7.	Praktika	9
7.1.	Blockpraktikum (2 Wochen)	9
7.1.1.	Rahmenbedingungen.....	9
7.1.2.	Dokumentation	9
7.1.3.	Terminierung	9
7.2.	Begleitendes Vereinspraktikum	9
7.2.1.	Inhalte bzw. zu erbringende Leistungen.....	9
7.2.2.	Stundenentwürfe und Betreuung	10
7.3.	Schneesportpraktikum	10
7.3.1.	Inhalte bzw. zu erbringende Leistungen:.....	10
7.3.2.	Terminierung	10
8.	Prüfung zum:zur Freizeitsportleiter:in.....	10
9.	Abiturprüfung im LK Sport/Gesundheitsförderung.....	11
10.	Der Weg zum Abitur.....	11

10.1.	Gesamtqualifikation (APO-BK)	11
10.2.	Zulassung zur Abiturprüfung (Block 1).....	11
10.3.	Kurs-Pflichtbelegung (Block 1).....	12
10.4.	Wie viele Defizite darf man haben? (Block 1).....	12
10.5.	Abiturprüfung (Block 2)	12
10.6.	Mündliche Prüfung: 4. Abiturfach (Block 2).....	12
10.7.	Berechnung der Gesamtqualifikation (Block 1 und 2).....	13
10.8.	Das Abitur ist bestanden, wenn	13
10.9.	Punktetabelle Abiturnote	13
11.	Distanzunterricht	13
11.1.	Rechtlicher Rahmen	13
11.2.	Organisation.....	14
11.3.	Methodik	14
11.4.	Anwesenheit	15

- Mappen
- Präsentationen
- Praktische Übungen in der Sportpraxis
- Vorträge
- Anfertigung von Hausaufgaben
- Portfolios
- Teilnahme an Projekten/Veranstaltungen

Eine rein rechnerische Bildung der Note ist unzulässig. Bei Halbjahreskursen ohne Klausuren ist die Endnote im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ die Abschlussnote. Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe in der Jahrgangsstufe 11, sowie bis zu zwei Notenpunkte in den Jahrgangsstufen 12 und 13 (APO-BK, § 8 (4) Anlage D)

1. Beurteilungsbereiche: Schriftliche und Sonstige Leistung

Zu Beginn der Jahrgangsstufe 13.1 wird das dritte und vierte Abiturprüfungs fach festgelegt. Soll ein Fach drittes bzw. vier tes Abiturprüfungs fach sein, so müssen spätestens ab der Jahrgangsstufe 12.1 in diesem Fach Klausuren geschrieben werden.

Die Abschlussnote eines Halbjahreskurses ergibt sich gleichwertig aus den schriftlichen Arbeiten (Klausuren) sowie dem Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“. Sonstige Leistungen können sein:

- Schriftliche Übungen/„Tests“
- Mündliche Mitarbeit
- Protokolle

2. Noten- und Punktesystem

In der Jahrgangsstufe 11 gelten die herkömmlichen Notenstufen 1 („sehr gut“) bis 6 („ungenügend“), die über Tendenzabgaben (plus/minus) differenziert werden können. Die Tendenzen werden auf dem Zeugnis allerdings nicht vermerkt.

Ab der Jahrgangsstufe 12 erhalten die Schülerinnen und Schüler Punkte, die zur Berechnung der Abiturzulassung und der Abiturdurchschnittsnote dienen.

Ab weniger als 44 % der Punktzahl befindet man sich im defizitären Bereich. Ein Kurs mit 0 Punkten (Note 6) gilt als nicht belegt.

Prozent	Punkte (ab der Jahrgangsstufe 12)	Note
100 – 95	15	1+
94 – 90	14	1
89 – 85	13	1-
84 – 80	12	2+
79 – 75	11	2
74 – 70	10	2-
69 – 65	9	3+
64 – 60	8	3
59 – 55	7	3-
54 – 50	6	4+
49 – 45	5	4
44 – 39	4	4-
38 – 33	3	5+
32 – 27	2	5
26 – 20	1	5-
19 – 0	0	6

3. Facharbeit (APO-BK, § 8 (2) Anlage D)

Der:die Schüler:in kann in einem Leistungskursfach eine Facharbeit erstellen. Die Facharbeit ist im 2. Halbjahr der Jahrgangsstufe 12 oder im 1. Halbjahr der Jahrgangsstufe 13 anzufertigen. Sie ist eine schriftliche Ausarbeitung mit abschließender Präsentation der Ergebnisse im Rahmen eines Kolloquiums. Die Präsentation findet vor den betreuenden Fachlehrkräften statt. Die Präsentation ist zu benoten. Eine nicht ausreichende Präsentation hat die nicht ausreichende Gesamtbewertung der Facharbeit zur Folge. Den Termin für die Themenstellung und für die Abgabe der Facharbeit bestimmt die Schulleitung. Die Korrektur und die Beurteilung der Facharbeit sind spätestens sechs Wochen nach ihrer Abgabe abzuschließen. Die Bildungsgangkonferenz legt Verfahrens-

weisen fest, inwieweit gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form zur Absenkung der Leistungsbewertung führen. Die Arbeit wird mit Punkten (§ 11) bewertet und kann in doppelter Gewichtung in den Block I (Qualifikationsphase) eingebracht werden.

4. „Blaue Briefe“

Ist die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet, so wird nach § 50 (4) SchulG ein sogenannter Blauer Brief versandt. In der Regel erfolgt die Versendung 10 Wochen vor der versetzungswirksamen Zeugniskonferenz in der Jahrgangsstufe 11.

5. Schriftliche Leistungen – Klausuren

5.1. Übersicht über die Klausurfächer nach Jahrgangsstufen

11	12
<ul style="list-style-type: none"> • LK Sport • GK Biologie • GK Deutsch • GK Englisch • GK Mathematik • GK Spanisch als 2. Fremdsprache 	<ul style="list-style-type: none"> • LK Sport • LK Biologie • GK Deutsch • GK Englisch • GK Mathematik • GK Spanisch als 2. Fremdsprache
<ul style="list-style-type: none"> • GK Religionslehre oder • GK Gesellschaftslehre mit Geschichte oder • GK Erziehungswissenschaften 	Klausuren in den GKs, die 3. oder 4. Abiturfach werden sollen

13.1	13.2
<ul style="list-style-type: none"> • LK Sport • LK Biologie • GK Englisch • GK Spanisch als 2. Fremdsprache 	<ul style="list-style-type: none"> • LK Sport • LK Biologie
GK 3. Abiturfach: <ul style="list-style-type: none"> • GK Deutsch oder • GK Englisch oder • GK Religionslehre 	GK 3. Abiturfach: <ul style="list-style-type: none"> • GK Deutsch oder • GK Englisch oder • GK Religionslehre

Die Wahl weiterer Klausurfächer erfolgt verbindlich durch die Schüler:innen am Anfang der Jahrgangsstufen 11 und 12 (Festlegung der Abiturfächer). Es wird empfohlen, mindestens zwei der möglichen drei zusätzlichen Fächer Religionslehre, Erziehungswissenschaften sowie Gesellschaftslehre mit Geschichte zu Beginn der Jahrgangsstufe 11 als Klausurfächer zu wählen. Soll ein Fach 3. oder 4. Abiturfach sein, so muss es ab der Jahrgangsstufe 12 durchgängig Klausurfach sein.

5.2. Anzahl der Klausuren pro Fach

11.1	11.2	12	13.1	13.1
1–2	2	2	2	1

5.3. Sprechprüfung in den modernen Fremdsprachen

In der 11.2 sowie in der 12.1 oder 12.2 oder 13.1 **kann** in Spanisch eine Klausur durch eine Sprechprüfung ersetzt werden. In Englisch **muss** in der 12.1 oder 12.2 oder 13.1 eine Klausur durch eine Sprechprüfung ersetzt werden.

5.4. Dauer der Klausuren

11	12	13.1	13.2
LK & GK 90–135 min	LK 180–225 min GK 180–210 min	LK 210–240 min GK 180–210 min	Abiturbedingungen (s. u.)

DAUER DER ABITURKLAUSUREN

1. LK Sport	2. LK Biologie	3. Fach
270 min	270 min	GK Deutsch
255 min	195 min (Schreiben) + 60 min (Sprachmittlung)	GK Englisch
		GK Religionslehre
		210 min

In einer Unterrichtswoche dürfen in der Regel maximal drei Klausuren geschrieben werden. An einem Schultag dürfen die Schülerinnen und Schüler nicht mehr als eine Klausur schreiben. Pro Schulhalbjahr sind maximal zwei schriftliche Übungen (Tests) je Fach zulässig, die eine Dauer von 30 Minuten (45 Minuten bei Einsatz von zusätzlichem Arbeitsmaterial) nicht überschreiten dürfen. In der Jahrgangsstufe 13.2 ist nur ein Test je Fach zulässig. Tests müssen an Tagen angesetzt werden, an denen keine Klausur geschrieben wird und sie müssen rechtzeitig angekündigt werden.

5.5. Täuschungsversuche und -handlungen

Es gelten die Grundsätze aus § 20 APO-BK NRW. Unter Betrachtung von § 20 (1,c) stellt nach Auffassung der Lehrkräfte des Bildungsganges (siehe Bildungsgangkonferenzbeschluss vom 03.07.2023) insbesondere das Mitführen oder die Nutzung von digitalen, internetfähigen und/oder speicherungsfähigen Endgeräten, wie z. B. Handys, Smartwatches, Tablets etc., einen umfangreichen Täuschungsversuch bzw. eine umfangreiche Täuschungshandlung dar. Infolge wird die gesamte Leistung i. d. R. mit ungenügend bewertet und kann im Rahmen der Abiturprüfung zum Nichtbestehen derselben führen.

6. Fehlzeiten

6.1. Entschuldigungsverfahren

Können minderjährige Schülerinnen und Schüler aufgrund von Krankheit oder anderen nicht vorhersehbaren Gründen nicht am Unterricht teilnehmen, so benachrichtigen die Eltern vor Unterrichtsbeginn, unter Nutzung des vorliegenden Formulars „Entschuldigung bei Krankheit“ die Klassenleitung über Teams. Geschieht dies nicht oder zu spät, gelten die Fehlzeiten als unentschuldigt.

Muss eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund von Krankheit oder anderen nicht vorhersehbaren Gründen den Unterricht frühzeitig verlassen, so benachrichtigen sie unmittelbar die anwesende Fachlehrkraft und die Klassenleitung. Bis zum Ende des Tages entschuldigen die Eltern entsprechend dem oben genannten Verfahren. Geschieht dies nicht oder zu spät, gelten die Fehlzeiten als unentschuldigt.

Können volljährige Schülerinnen und Schüler aufgrund von Krankheit oder anderen nicht vorhersehbaren Gründen nicht am Unterricht teilnehmen, so benachrichtigen sie vor Unterrichtsbeginn die Klassenleitung über Teams und teilen schriftlich den Grund des Schulversäumnisses

mit. Geschieht dies nicht oder zu spät, gelten die Fehlzeiten als unentschuldigt.

Muss eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund von Krankheit oder anderen nicht vorhersehbaren Gründen den Unterricht frühzeitig verlassen, so benachrichtigen sie unmittelbar die anwesende Fachlehrkraft und die Klassenleitung. Bis zum Ende des Tages entschuldigen sie sich entsprechend dem oben genannten Verfahren. Geschieht dies nicht oder zu spät, gelten die Fehlzeiten als unentschuldigt.

Unentschuldigte Fehlzeiten werden mit der Note ungenügend bewertet.

Ab dem dritten aufeinanderfolgenden Krankheitstag ist ein ärztliches Attest der Klassenleitung vorzulegen.

Außerschulische Termine (z. B. routinemäßige Arzttermine, Amtstermine, Fahrstunden etc.) dürfen nur nach individueller Absprache während der Unterrichtszeit stattfinden und sind in der Regel außerhalb der Unterrichtszeit zu vereinbaren. Sie sind nur unter Vorlage einer gültigen bzw. offiziellen Bescheinigung zu entschuldigen.

<u>Entschuldigung bei Krankheit</u>		
Sehr geehrte/r Frau/Herr : _____		
Meine Tochter / Mein Sohn / (Name): _____ Klasse: _____		
kann / konnte	- am	_____
	- vom	_____ bis zum
wegen	Grund des Fehlens angeben (Krankheit/ Arztermin/ Amtstermin/ Kadertermin)	
<input type="checkbox"/> am Unterricht nicht teilnehmen. <input type="checkbox"/> am Sportunterricht nicht teilnehmen.		
Mit freundlichen Grüßen _____		
(Unterschrift erwachsene SchülerInnen/ Erziehungsberechtigte oder Vormund minderjähriger SchülerInnen)		Ort: _____ Datum: _____

6.2. Beurlaubung

Die Klassenleitung kann Schüler:innen für bis zu einen Tag beurlauben. Die Beurlaubung muss mindestens mit einer Vorlaufzeit von einer Woche beantragt werden. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien bzw. Feiertagen sowie mehrtägige Beurlaubungen müssen mit mindestens einer Woche Vorlaufzeit über die Klassenleitung bei der Schulleitung beantragt werden.

Verspätungen können in der Regel nicht entschuldigt werden. Über Ausnahmen entscheidet nach individueller Absprache die Klassenleitung.

6.3. Umgang mit unentschuldigten Fehlzeiten

Es gilt der Grundsatz „Erziehungs- vor Ordnungsmaßnahmen“ sowie die Umsetzung der Paragraphen 47 und 53 SchulG NRW.

Jeder schriftlichen Missbilligung geht mindestens eine erzieherische Maßnahme voraus. Dies könnte u. a. ein persönliches Gespräch oder eine Klassenkonferenz sein. Zudem wird geprüft, inwieweit KOMM-IN in den Sachverhalt miteinbezogen werden kann.

Nach **einer** unentschuldigten Unterrichtsstunde führt die Klassenleitung ein kurzes Gespräch mit dem:der betroffenen Schüler:in.

Nach **fünf** unentschuldigten Unterrichtsstunden erfolgt ein längeres Gespräch mit dem:der betroffenen Schüler:in und den Erziehungsberechtigten.

Nach **zehn** unentschuldigten Unterrichtsstunden wird dem:der betroffenen Schüler:in eine Attestpflicht auferlegt.

Eine schriftliche Missbilligung wird infolge von unentschuldigten Fehlzeiten in Höhe von **15** Unterrichtsstunden und mehr dem:der Schüler:in bzw. den Erziehungsberechtigten zugesandt.

Gezählt werden die (unentschuldigten) Fehlzeiten im Rahmen des ersten bis letzten Tags eines Kalendermonats.

6.4. Temporäre Sportunfähigkeit

Beim Leistungskurs „Sport/Gesundheitsförderung“ handelt es sich um das Profil bildende Leistungskursfach des Bildungsgangs. Aus diesem Grund ist eine regelmäßige aktive Teilnahme von besonderer Bedeutung. Sollte die Sportfähigkeit aufgrund gesundheitlicher Gegebenheiten temporär beeinträchtigt sein, so ist diese Beeinträchtigung mithilfe des folgenden, vom Arzt auszufüllenden Formulars nachzuweisen:

Anlage - Vorderseite

Ärztliche Bescheinigung für die Teilnahme am Schulsport

Ich halte es für erforderlich, die Schülerin/ den Schüler _____

Klasse _____, geboren am _____, aus gesundheitlichen Gründen

in der Zeit vom _____ bis _____

- freizustellen vom
 - Schwimmen (generell)
 - Tauchen/Wasserspringen
- freizustellen von
 - Ausdaueranforderungen (z.B. Dauerläufen)
 - Schnelligkeitsanforderungen (z.B. Beschleunigungen, Anläufen, Sprints)
 - Sprunganforderungen (z.B. Absprünge, Landungen)
 - sonstigen Anforderungen (z.B. Kraft oder Gelenkigkeitsanforderungen):
(Raum für Zusätze und Erläuterungen)
- vom Schulsport ganz freizustellen

(siehe Hinweise auf der
Rückseite)

Folgende sportliche Tätigkeiten sind für die Schülerin / den Schüler besonders zu empfehlen (z.B. Sportförderunterricht):

Datum

Zur Kenntnis genommen:

Arztstempel und Unterschrift

Sportlehrer/in bzw. Schulleiter/in

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen
in Zusammenarbeit mit der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf

Anlage - Rückseite

Information für den behandelnden Arzt

6.5. Versäumte Leistungsnachweise

1. Schüler:innen haben ausschließlich bei Vorlage eines gültigen (ärztlichen) Attests, das Recht, eine Klausur zu einem von der Schule vorgegebenen Termin nachzuschreiben.
2. Ein:e Schüler:in, der:die nicht an einer Klausur teilgenommen hat, ist dazu verpflichtet, unverzüglich die Schule, insbesondere die jeweilige Klassenleitung und entsprechende Fachlehrkraft, darüber zu informieren (vgl. § 43 (2) SchulG NRW).

Konkret: Bei Abwesenheit wird am selben Tag die entsprechende Fachlehrkraft sowie die Klassenleitung über E-Mail oder Teams kontaktiert sowie ein ärztliches Attest, spätestens im Zeitraum von drei Wochentagen nach der Krankmeldung, eingereicht. Wird die genannte Frist nicht eingehalten, so erlischt das Recht des Schülers:der Schülerin auf einen Nachschreibetermin. Die Klausur wird in diesem Fall mit „ungenügend“ bewertet.

3. Schülerinnen und Schülern, die Klausuren versäumt haben, werden unter Berücksichtigung von Punkt 1, insgesamt max. zwei Nachschreibetermine (inkl. des offiziellen Samstagstermins) je Klausurdurchgang angeboten. Sollte die Anzahl nachzuschreibender Klausuren die Anzahl von Nachschreibeterminen überschreiten, so ist der:die Schüler:in dazu verpflichtet, in Absprache mit der entsprechenden Lehrkraft, eine Ersatzleistung in Form einer Hausarbeit*) anzufertigen. Über die Grundsätze zur Anfertigung informiert die entsprechende Lehrkraft. Sollte ein:e Schüler:in ebenso am Nachschreibetermin attestierte fehlen, so kann ebenfalls die Anfertigung einer Hausarbeit seitens der Lehrkraft eingefordert werden. Der Beginn zur Anfertigung einer Hausarbeit erfolgt in einem Zeitfenster von fünf Tagen und in Absprache mit der entsprechenden Lehrkraft. Die Erstellung der Hausarbeit muss zudem von dem:der Schüler:in bei der Schulleitung angezeigt werden. In dem Unterrichtsfach

Mathematik wird aus organisatorischen Gründen keine Hausarbeit angefertigt.

4. Grundsätzlich sind ab der Jahrgangsstufe 11.2 zwei Klausuren pro Halbjahr in den Klausurfächern zu schreiben.

*) Formales (Hausarbeit)

Layout

- Format DIN A4, einseitig beschrieben
- Schrifttyp: Times New Roman, Schriftgröße 12 oder Arial, Schriftgröße 11
- Zeilenabstand: 1,5 Zeilen
- Blocksatz
- Seitenränder: oberer und unterer Rand jeweils 2 cm, linker Rand 4 cm, rechter Rand 2,5 cm

Umfang und Nummerierung

Die Hausarbeit umfasst mindestens 10 Seiten reinen Textes. Sie muss innerhalb von 10 Wochentagen angefertigt werden.

Inhaltsverzeichnis und Titelblatt werden nicht mit Seitenzahlen versehen („paginiert“), jedoch gezählt; die Einleitung erhält folglich die Seitenzahl 3.

Die folgenden Seiten werden nun fortlaufend nummeriert. Der Anhang mit allen beigehefteten Materialien wird nicht in die Seitenzählung einbezogen.

- Titelblatt
- Angabe des Faches, der Kursart (LK/GK), Name der Lehrkraft
- Name des:der Verfasser:in
- Thema/Titel der Hausarbeit
- Ggf. Illustrationen

Selbstständigkeitserklärung

Die nachfolgende, eigenhändig unterschriebene Erklärung bildet die Schlussseite der Hausarbeit:

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst und keine anderen als die im Literaturverzeichnis angegebenen Hilfsmittel verwendet habe. Insbesondere versichere ich, dass ich alle wörtlichen und sinngemäßen Übernahmen aus anderen Werken als solche kenntlich gemacht habe.

(Ort, Datum, Unterschrift)

7. Praktika

7.1. Blockpraktikum (2 Wochen)

Das zweiwöchige Blockpraktikum ist ein unverzichtbarer Bestandteil des Bildungsgangs zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife. Sinn des zweiwöchigen Blockpraktikums ist es, Schüler:innen an die Arbeitswelt heranzuführen.

Das im Unterricht erlangte Wissen wird durch praktische Erfahrungen notwendig ergänzt. Die Schüler:innen sollen erste Berührungen mit der Berufswelt in praktischer und sozialer Hinsicht erfahren. Sie lernen außerdem, wie gute Umgangsformen die berufliche und menschliche Atmosphäre in einem Betrieb, aber auch an jedem einzelnen Arbeitsplatz beeinflussen. Die Schüler:innen sollen sich in verschiedenen Berufen im gesundheitlichen, sozialen und erzieherischen Bereich ausprobieren. So können sie unterschiedliche berufliche Situationen erleben und, wenn möglich, durch ihren Einsatz in mehreren Aufgabengebieten betriebliche Zusammenhänge begreifen. Dabei lernen sie, ihre Stärken und Schwächen besser einzuschätzen.

7.1.1. Rahmenbedingungen

Arbeitszeiten: Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Die Beschäftigungsdauer beträgt fünf Tage in der Woche. Bei Krankheit sind am Morgen der Betrieb und das Schulsekretariat telefonisch zu informieren. Abwesenheiten, die einen Arbeitstag überschreiten, sind in der unterrichtsfreien Zeit nachzuholen. Ein entsprechender Antrag muss bei der Schulleitung gestellt werden. Versäumnisse die einen Arbeitstag überschreiten, sind nachzuarbeiten.

Ruhepausen: Den Praktikant:innen stehen 60 Minuten Pause zu. Die Nachtruhe zwischen 20 und 6 Uhr ist einzuhalten. Ausnahmen sind bei volljährigen Schüler:innen und nach Absprache möglich.

Versicherungsregelung: Unfälle, die während des Praktikums oder auf dem direkten Weg zwischen Praktikumsstelle und Wohnung stattfinden, werden durch die Unfallversicherung des Landes NRW abgedeckt.

7.1.2. Dokumentation

Von der Schule erhalten die Schülerpraktikant:innen die Aufgabe, eine Praktikumsmappe zu erstellen. Darin dokumentieren sie Arbeitserfahrungen und Arbeitszeiten im Betrieb. Die täglichen Arbeitszeiten werden im „Protokoll der Anwesenheit im Praktikum“ dokumentiert und vom Betrieb abgezeichnet. Durch beratende Hinweise oder das Bereitstellen von Informationsmaterial können die Betriebe den Schüler:innen bei der Erstellung ihres Berichts behilflich sein. Es bietet sich an, begleitende Gespräche während des Praktikums zu führen, in denen dem Praktikant:innen Fortschritte, Schwächen und Stärken erläutert werden.

7.1.3. Terminierung

Das Blockpraktikum findet im 1. Quartal der Qualifikationsphase 1 zwischen den Sommer- und Herbstferien statt.

7.2. Begleitendes Vereinspraktikum

Ziel des Vereinspraktikums ist es, Vereinsstrukturen zu erfahren, wenn möglich unterschiedliche Zielgruppen kennen zu lernen, sowie für eine konkrete Sportgruppe ein langfristiges Sportangebot zu planen, durchzuführen und zu reflektieren.

7.2.1. Inhalte bzw. zu erbringende Leistungen

Das begleitende Vereinspraktikum findet ab der Jahrgangsstufe 12 (Q1) durchgängig bis zum Abitur (13.2) wöchentlich im jeweiligen Verein statt. Die Schülerinnen und Schüler führen mindestens einmal die Woche ein Sportangebot über 60 bis 90 Minuten durch. Während dessen sollte ein

erfahrener Übungsleiter/eine erfahrene Übungsleiterin das Angebot begleiten. Laut Richtlinien sollte die Mindestanzahl bei zehn Teilnehmern-/Teilnehmerinnen liegen, wobei Ausnahmen in Sonderfällen im Vorfeld mit der entsprechenden Lehrkraft abgestimmt werden können. Versicherungsregelung (s.o. 2.3 - Blockpraktikum).

7.2.2. Stundenentwürfe und Betreuung

In der Jahrgangsstufe 12 werden die Schülerinnen und Schüler einmal von der entsprechenden Lehrkraft vor Ort im Verein besucht. Zur ersten Lehrprobe, die im Klassenverband stattfindet, wird ein Stundenverlaufsplan durch die Schülerinnen und Schüler erstellt. Zur zweiten Lehrprobe, die im Sportverein durchgeführt wird, werden neben dem Stundenentwurf noch die Rahmenbedingungen, die Zielgruppenanalyse, die Sachanalyse, sowie die Ziele (motorisch, kognitiv, sozial-emotional) in schriftlicher Form vorbereitet. Der Entwurf zur Abschlusslehrprobe, die mit Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 11 durchgeführt wird, orientiert sich an den Richtlinien zur praktischen Prüfung im Abitur.

7.3. Schneesportpraktikum

Skifahren bietet eine Reihe von nicht alltäglichen Lerngelegenheiten: Im Schulskikurs kann es nicht nur um das individuelle Erlernen bestimmter Techniken des Skisports gehen, vielmehr soll das Skifahren Bestandteil eines Gruppen-, Natur- und Bewegungserlebnisses sein. Gemeinsame Aktivitäten, Abenteuer und Erlebnisse stärken das Gruppengefühl und die Klassengemeinschaft. Vielfältiges, freudvolles Erleben und Bewegen in der freien Natur fern von schulischen Zwängen steigert das Wohlbefinden und weckt auch Interesse und Verständnis für den Schutz der Natur.

Durch freudvolle Erfahrungen sind die Schülerinnen und Schüler als zukünftige Freizeitsportleiter:innen auch in der Lage bzw. bereit, andere für den alpinen Schneesport zu begeistern.

7.3.1. Inhalte bzw. zu erbringende Leistungen:

Alle teilnehmenden Schülerinnen und Schüler müssen zur erfolgreichen Absolvierung des Praktikums einen theoretischen sowie praktischen Teil bestehen. Die praktischen Anforderungen (z. B. Parallelschwungtechnik, Carvingtechnik etc.) werden im Vorfeld von der entsprechenden Lehrkraft mit der Lerngruppe kommuniziert. Der individuelle Lernfortschritt der Lernenden wird hier in besonderem Maße berücksichtigt. Der Theorieteil wird über eine schriftliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten vor Ort abgelegt. Die dazugehörigen Inhalte werden über die Unterrichtsfächer „Sport/Gesundheitsförderung“ sowie „Didaktik/Methodik“ im Vorfeld vermittelt. Schülerinnen und Schüler, die verletzungsdingt nicht die vollen Zeit am Ski- bzw. Snowboardunterricht teilnehmen können, müssen in Absprache mit der betreuenden Lehrkraft Ersatzleistungen erbringen.

Alle Schülerinnen und Schüler sollen im Rahmen des Didaktik/Methodik-Unterrichts in Kleingruppen (ca. 2–3 SuS) ein skispezifisches Aufwärmprogramm entwickeln und während der Schneesportwoche praktisch mit der Lerngemeinschaft umsetzen.

7.3.2. Terminierung

Das Schneesportpraktikum findet i. d. R. zum Ende des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 11 (11.1) statt.

8. Prüfung zum:zur Freizeitsportleiter:in

Am Ende der Qualifikationsphase 2 (13.2) erwerben die Schülerinnen und Schüler i. d. R. die Qualifizierung zum:zur Freizeitsportleiter:in. Die

inhaltliche Vorbereitung auf die Prüfung erfolgt im Rahmen des Unterrichtsfachs „Didaktik/Methodik“ über die gesamte Dauer der gymnasialen Oberstufe.

Die Prüfung besteht aus vier Prüfungselementen:

- Element 1
Didaktisch-methodische Planung und Reflexion der Anleitung zur Sportpraxis (Unterrichtsentwurf und Nachbesprechung, 30%)
- Element 2
Durchführung der Unterrichtsstunde (Lehrprobe 45 Minuten, 40% **und** 1/3 der sportpraktischen Note im LK Sport/Gesundheitsförderung der Abiturprüfung)
- Element 3
Thematisierung aufbauender didaktisch-methodischer Aspekte (Kolloquium, 10%)
- Element 4
mündliche Prüfung im Fach Erziehungswissenschaften (20%; entfällt, wenn Erziehungswissenschaften als 4. Abiturfach gewählt wurde)

9. Abiturprüfung im LK Sport/Gesundheitsförderung

Die Abiturprüfung ist eine Fachprüfung am Ende der Jahrgangsstufe 13.2, bestehend aus einem theoretischen (zentrale Klausur, 50%) sowie einem praktischen Teil (50%).

Der praktische Teil (dezentral) besteht aus folgenden Teilen, die jeweils 1/3 der Gesamtnote (Praxis) ausmachen:

- Bewegungsfeld Leichtathletik (Dreikampf aus den Disziplinen „Laufen, Springen, Werfen/Stoßen“)
- Sportspiel (wird zu Beginn der Q1 festgelegt)
- Lehrprobe im Rahmen der Freizeitsportleiter:in-Qualifizierung (s. o.)

10. Der Weg zum Abitur

10.1. Gesamtqualifikation (APO-BK)

- Die Allgemeine Hochschulreife besteht aus Block 1 (Zulassung zur Abiturprüfung) und Block 2 (Abiturprüfung).
- Die erbrachten Leistungen aus Block 1 und Block 2 führen zur Gesamtqualifikation und dem Erwerb der allg. Hochschulreife.
- Block 1: 8 LKs und mindestens 24 GKs (= 32 Kurse) aus der Qualifikationsphase (12.1 bis 13.2); doppelte Gewichtung bei den LKs, einfache Gewichtung bei den GKs.
- Block 2: Vier Abiturprüfungen in 13.2; fünffache Gewichtung

10.2. Zulassung zur Abiturprüfung (Block 1)

Grundlegendes:

- Kein Kurs (LK und GK) darf mit 0 Punkten („ungenügend“) bewertet worden sein.
- Max. 20% der Kurse darf mit weniger als 5 Punkten (= Defizit) in einfacher Wertung bewertet worden sein, darunter max. 3 Leistungskurse.

Inhaltsgleiche Kurse dürfen nur einmal eingebracht werden. Das bedeutet, dass ...

... man mindestens in 5 Leistungskursen mindestens 5 Punkte aufweisen muss.

... man mindestens 200 Punkte insgesamt in allen Kursen erhalten muss; die 8 LKs werden doppelt gewichtet.

10.3. Kurs-Pflichtbelegung (Block 1)

Zur Erinnerung: Festlegung von mindestens 8 LKs und 24 GKs (= 32 Kurse). Darunter:

- 4 Kurse der 4 Abiturfächer; $4 \times 4 = 16$ Kurse
- 4 Kurse Deutsch
- 4 Kurse Englisch (1. fortgeführte Fremdsprache aus der Sek. I) oder 4 Kurse Spanisch (2. neu einsetzende Fremdsprache ab der Sek. II)
- 4 Kurse Mathematik
- 4 Kurse aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (Gesellschaftslehre mit Geschichte, Erziehungswissenschaften), darunter zwei Kurse mit Gesellschaftslehre mit Geschichte
- optional: Facharbeit in Biologie (LK) oder Sport (LK) in 12.2 oder 13.1 (§ 8 (2) APO-BK Anlage D; § 13 APO-BK)

10.4. Wie viele Defizite darf man haben? (Block 1)

Das hängt von der Anzahl der einzubringenden Kurse ab!

- 32 bis 34 Kurse – max. 6 Defizite, höchstens drei im LK-Bereich
- 35 bis 39 Kurse – max. 7 Defizite
- 40 bis 44 Kurse – max. 8 Defizite
- 45 bis 49 Kurse – max. 9 Defizite
- 50 bis 54 Kurse – max. 10 Defizite
- 55 bis 59 Kurse – max. 11 Defizite

10.5. Abiturprüfung (Block 2)

- Die Abiturprüfung findet im letzten Quartal der Jahrgangsstufe 13 in den vier Prüfungsfächern statt.

- Über die Zulassung zur Abiturprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss in seiner ersten Konferenz.
- Nach der Bekanntgabe der Zulassung und nach Beendigung der Abiturprüfung findet kein Unterricht mehr statt.
- Schriftliche Prüfungen finden in den beiden LKs sowie im 3. Prüfungsfach statt.
- Die Bearbeitungszeit in den beiden LKs beträgt $4 \frac{1}{4}$ Zeitstunden, die Bearbeitungszeit im 3. Prüfungsfach 3 Zeitstunden (zzgl. eventueller Lesezeit).

10.6. Mündliche Prüfung: 4. Abiturfach (Block 2)

Das gewählte 4. Prüfungsfach ist verpflichtendes Fach der mündlichen Prüfung:

- Wenn das Fach Deutsch oder Englisch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Erziehungswissenschaften, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre.
- Wenn das Fach Religionslehre als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Spanisch (12 Wochenstunden).

Ergänzung (Block 2)

Die drei Fächer der schriftlichen Abiturprüfung können Fächer der mündlichen Prüfung sein, wenn:

- das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist,
- die Bewertung im jeweiligen Fach und damit die Durchschnittsnote auf dem Abiturzeugnis verbessern werden könnte (freiwillig),
- die Schülerinnen und Schüler in der Abiturprüfung in einem Fach schriftlich und anschließend mündlich geprüft werden (das Ergebnis

der schriftlichen Arbeit und das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird im Verhältnis 2:1 gewichtet).

Nach Beendigung der mündlichen Prüfung stellt der allgemeine Prüfungsausschuss die Prüfungsergebnisse fest und errechnet die Gesamtpunktzahl für den Abiturbereich.

10.7. Berechnung der Gesamtqualifikation (Block 1 und 2)

	Bereich	Mindestpunktzahl	Höchstpunktzahl
Block 1	GK-Bereich: 24 GKs aus 12.1 bis 13.2 (einfache Wertung)	24 GKs x 5 Punkte x 1 = 120 Punkte	24 GKs x 15 Punkte x 1 = 360 Punkte
Block 1	LK-Bereich: 8 LKs aus 12.1 bis 13.2 (doppelte Wertung)	8 LKs x 5 Punkte x 2 = 80 Punkte	8 LKs x 15 Punkte x 2 = 240 Punkte
	Block 1	200 Punkte	600 Punkte

Block 2	Abiturbereich: 4 Prüfungsergebnisse (fünffache Wertung)	4 Prüfungen x 5 Punkte x 5 = 100 Punkte	4 Prüfungen x 15 Punkte x 5 = 300 Punkte
Block 1 & 2	Gesamtpunkte	300 Punkte	900 Punkte

(Quelle: „AHR am GSBK“ – erstellt von M. Hennecke am 18.10.2017)

10.8. Das Abitur ist bestanden, wenn ...

... die Mindestpunktzahl in Block 2 von 100 Punkten und zuvor die Mindestpunktzahl in Block 1 (200 Punkte) erreicht wurde.

... in zwei Fächern in Block 2 jeweils mindestens 25 Punkte (fünffache Wertung) erzielt wurden, wobei mindestens eines der Fächer ein LK sein muss.

10.9. Punktetabelle Abiturnote

Max	Min	Note
900	823	1,0
822	805	1,1
804	787	1,2
786	769	1,3
768	751	1,4
750	733	1,5
732	715	1,6
714	697	1,7
696	679	1,8
678	661	1,9
660	643	2,0
642	625	2,1
624	607	2,2
606	589	2,3
588	571	2,4
570	553	2,5

Max	Min	Note
552	535	2,6
534	517	2,7
516	499	2,8
498	481	2,9
480	463	3,0
462	445	3,1
444	427	3,2
426	409	3,3
408	391	3,4
390	373	3,5
372	355	3,6
354	337	3,7
336	319	3,8
318	301	3,9
300	0	4,0

(Quelle: <https://www.plakos.de/abirechner-2019/>)

11. Distanzunterricht

11.1. Rechtlicher Rahmen

Nach dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW handelt es sich bei dem Unterricht auf Distanz um eine gleichwertige Unterrichtsform im Vergleich zum herkömmlichen Unterricht in Präsenz. Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich zur aktiven Teilnahme und Mitarbeit. Diese Pflicht umfasst die regelmäßige Wahrnehmung und pünktliche Teilnahme an Videokonferenzen sowie die Anfertigung bzw. Bearbeitung von digitalen Arbeitsaufträgen. Sollte ein:e Schüler:in aus verschiedenen Gründen nicht (vollumfänglich) an einem geplanten Videounterricht teilnehmen und/oder Arbeitsaufträge bearbeiten können, so ist die jeweilige Klassenleitung sowie Fachlehrkraft unmittelbar zu benachrichtigen.

Alle digital be- und erarbeitenden Unterrichtsinhalte können Bestandteil von schriftlichen Prüfungen (Klausuren) sein.

Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich im Rahmen des digitalen Schulalltags, insbesondere im Verlauf von Videokonferenzen, bestimmte Verhaltensregeln (Netiquette) umfänglich zu beachten und umzusetzen. So ist die Aufnahme bzw. der Mitschnitt von Konferenzen strengstens untersagt. Abwertende und/oder kontextlose Bemerkungen hinsichtlich des Unterrichtsthemas in Chats und/oder die Entfernung von Gruppenmitgliedern aus selbigen, sind ebenso verboten.

Eine (wiederholte) Missachtung der Regeln kann im individuellen Fall Ordnungsmaßnahmen (§ 53 (3) SchulG NRW) nach sich ziehen.

11.2. Organisation

Als zentrale Kommunikationsplattform dient die App Microsoft-TEAMS. Lernapps wie Padlet, Anton etc. können ergänzend von der entsprechenden Fachlehrkraft und den Kursteilnehmer:innen genutzt werden. Schülerinnen und Schüler sind dazu verpflichtet, täglich Aufgaben und Nachrichten über TEAMS abzurufen. Technische Probleme hinsichtlich der Nutzung sind umgehend der Klassenleitung zu melden. Fristen bzgl. der Bearbeitung von Arbeitsaufträgen sowie die pünktliche Teilnahme an im Vorfeld anberaumten Konferenzen sind einzuhalten.

Zur konstruktiven Mitarbeit empfiehlt sich ein möglichst ruhiger häuslicher Arbeitsplatz sowie der Zugriff auf ein digitales Endgerät. Es besteht die Möglichkeit, Endgeräte von der Schule auf Antrag auszuleihen.

Toilettengänge oder andere zeitliche Unterbrechungen einer Videokonferenz seitens des Schülers/der Schülerin erfolgen in Absprache mit der Lehrkraft.

Schülerinnen und Schüler, deren Endgeräte (z. B. Handy) eine digitale Bearbeitung von Aufgaben/Arbeitsaufträgen erschweren oder in Gänze nicht zulassen, haben die Möglichkeit, Aufgaben handschriftlich anzuferchten und über das Einscannen bzw. Fotografieren bei TEAMS hochzuladen oder alternativ per E-Mail zu verschicken. Die entsprechende Lehrkraft legt den Kanal der Zusendung fest. Unter Umständen können Klassen in zwei Gruppen eingeteilt und abwechselnd wochenweise in Präsenz unterrichtet werden. Die Gruppe auf Distanz erhält parallel zum Unterricht in Präsenz Arbeitsaufträge über MS-TEAMS.

11.3. Methodik

Der Unterricht erfolgt digital synchron (Videokonferenz) und/oder asynchron (Arbeitsaufträge über TEAMS). Zur Planungssicherheit für die Schülerinnen und Schüler werden Konferenzen bis spätestens zum Ende der Kalenderwoche in TEAMS eingetragen.

Videokonferenzen finden i. d. R. nach Stundenplan statt.

Der wöchentliche Arbeitsumfang pro Unterrichtsfach orientiert sich an der jeweiligen Stundentafel. (Beispiel: Die Klasse BGFL2A hat wöchentlich 3 Mathematikstunden. Der Arbeitsaufwand sollte (inkl. Hausaufgaben) dementsprechend 4 Unterrichtsstunden nicht überschreiten.) Die Vorbereitungszeit auf Klausuren ist davon ausgenommen.

Videokonferenzen sollten von der entsprechenden Lehrkraft ebenso dazu genutzt werden, zuvor gestellte Arbeitsaufträge zusammen mit den Schülerinnen und Schülern zu bearbeiten. Die Lehrkraft sollte dementsprechende Arbeitsphasen implementieren.

Die Fachlehrkraft hat die Möglichkeit bestimmte Arbeitsformen (Wochenplanarbeit, blended-learning, flipped-classroom, Projektarbeit etc.) in Absprache mit den Kolleginnen und Kollegen einzusetzen. Ein einseitiges Verhältnis bestimmter Formen soll dabei vermieden werden.

An einem Unterrichtstag soll die synchrone Unterrichtszeit von insgesamt 180 Minuten nicht überschritten werden.

11.4. Anwesenheit

Die entsprechende Lehrkraft ist dazu verpflichtet, die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler zu überprüfen und nachzuhalten. Die Anwesenheit wird asynchron (dezentrales Arbeiten) über das fristgerechte Einreichen von Arbeitsaufträgen ermittelt. Synchron erfolgt die Ermittlung auf Grundlage der Anwesenheitsliste.

Letzte Bearbeitung:
14.08.2023

Fragen, Kommentare, Anregungen:
p.huferath@gsbk.schulen-lev.de